

Satzung

Wahlordnung

Finanzstatut



Diözesanverband  
München und Freising e.V.

# **Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband München und Freising e.V.**

## **Inhalt:**

### **I. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Untergliederung**

- § 1 Name, Sitz, Zweck, Untergliederung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Verbandsgebiet und Untergliederung

### **II. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beitrag**

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Beitrag

### **III. Abschnitt: Orts- und Kreisverbände**

- § 9 Ortsverbände
- § 10 Kreis- und Bezirksverbände

### **IV. Abschnitt: Der Diözesanverband**

- § 11 Organe
- § 12 Der Diözesantag
- § 13 Der Diözesanausschuss
- § 14 Der Diözesanvorstand
- § 15 Der geschäftsführende Diözesanvorstand

### **V. Abschnitt: Verfahrensordnung**

- § 16 Wahlverfahren
- § 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 18 Niederschriften
- § 19 Auflösung des Diözesanverbandes
- § 20 Zuständigkeit des Erzbischofs

# **I. Abschnitt**

## **Name, Sitz, Zweck, Untergliederung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband München und Freising e.V., nachfolgend kurz mit Diözesanverband bezeichnet.

Er führte bis 27.10.1973 den Namen Werkvolk, Diözesanverband katholischer Arbeitnehmer München und Freising e.V. Er ist Nachfolger des ehemaligen Diözesanverbandes katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. 5594 eingetragen.
- (3) Der Diözesanverband ist eine Gliederung der KAB Deutschlands e.V. im Sinne von § 10 der Satzung der KAB Deutschlands e.V. vom 14. Juni 2003.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Diözesanverband ist eine selbständige Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, die das soziale und diakonische Wirken als wesentliche Aufgabe der katholischen Kirche anerkennt und daran teilhat.
- (2) Ziele und Aufgaben des Diözesanverbandes sind:
- im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
  - wesentliche Anliegen der Arbeitnehmerschaft in die Kirche und die Grundwerte der christlichen Gesellschaftsethik in die Arbeitnehmerschaft einzubringen;
  - auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche, Arbeitswelt und Gesellschaft hinzuwirken;
  - durch Bildungsarbeit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Aufgaben in allen Lebensbereichen zu befähigen und sie zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;

- sich für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft aktiv einzusetzen;
- die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und auf der Grundlage christlicher Sozialethik, unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;
- Arbeitnehmerinteressen in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten;
- den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts, sowie des Einkommenssteuerrechts, soweit es Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 2 Nr. 4 des Einkommenssteuergesetzes betrifft, zu gewähren.

### **§ 3**

#### **Verbandsgebiet und Untergliederung**

- (1) Verbandsgebiet ist der Bereich innerhalb der geographischen Grenzen der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Der Diözesanverband gliedert sich in
  - a) Pfarr- bzw. Ortsverbände, die im Folgenden als „Ortsverbände“ bezeichnet werden.
  - b) Kreisverbände, den Bezirksverband München e.V. und die Stadtkreise im Bezirksverband München. Der Bezirksverband München e.V. und die Stadtkreise im Bezirksverband München e.V. sind den Kreisverbänden gleichgestellt. Sie werden im Folgenden von der Bezeichnung „Kreisverbände“ mit umfasst.
- (3) Den Untergliederungen ist es unbenommen, sich entweder als unselbständige Untergliederungen des Diözesanverbandes oder als selbständige juristische Personen innerhalb des Diözesanverbandes zu konstituieren.
  - a) Die rechtsfähigen Untergliederungen müssen sich durch eine Beitrittserklärung dem Diözesanverband anschließen. Ihre Satzungen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung und zur Satzung der KAB Deutschlands e. V. stehen.
  - b) Für die unselbständigen Untergliederungen gilt die Satzung der KAB Deutschlands e.V. entsprechend. Sie können diese Satzung durch ein eigenes Statut ergänzen.

- (4) An den Sitzungen aller Organe der Untergliederungen können Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes, die Diözesangeschäftsführerin bzw. der Diözesangeschäftsführer und die / der zuständige Diözesansekretärin bzw. -sekretär – auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des betreffenden Organs der Untergliederung ist – beratend teilnehmen.
- (5) Die Einteilung der
- a) Ortsverbände nimmt der Diözesanvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern und nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes vor.
  - b) Kreisverbände nimmt der Diözesanvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Ortsverbänden vor, sofern der räumliche Zusammenhang gegeben ist.

## **II. Abschnitt Mitgliedschaft, Beitrag**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die bei der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. erfassten Mitglieder aus der Erzdiözese München und Freising sind über ihre Orts- und Kreisverbände Mitglieder des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V. Mitglieder der KAB Deutschlands, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising innehaben, aber keinem Ortsverband angehören, gehören dem Diözesanverband als Einzelmitglieder an.

- (1) Mitglieder können werden:
- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Diözesanverbandes bekennen
  - b) juristische Personen gemäß § 3 Abs. 3 a)

- (2) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 a) aufgenommen werden können.
- (3) Als korporative Mitglieder können dem Diözesanverband andere katholische Arbeitnehmerorganisationen beitreten. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

## **§ 5 Aufnahme der Mitglieder**

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder nach
  - a) § 4 Abs. 1 a) entscheidet auf deren schriftlichen Antrag der Vorstand des Ortsverbandes. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, die ihre Mitgliedschaft nicht bei einem Ortsverband, sondern beim Diözesanverband beantragen, entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser ordnet das Einzelmitglied nach Anhörung des betroffenen Ortsverbandes zur Ausübung seiner Mitgliedsrechte dem seinem Wohnsitz am nächsten liegenden Ortsverband zu. Erklärt das Einzelmitglied mit dem Aufnahmeantrag beim Diözesanverband, seine Mitgliedsrechte über einen anderen Ortsverband seiner Wahl ausüben zu wollen, so wird es nach Anhörung dieses Ortsverbandes hierfür diesem zugeordnet.
  - b) § 4 Abs. 1 b) entscheidet auf deren schriftlichen Antrag der Diözesanvorstand. Der Verbandsleitung der KAB Deutschlands e.V. ist dieser Beschluss zur Genehmigung vorzulegen.
  - c) § 4 Abs. 2 entscheidet auf deren schriftlichen Antrag der Vorstand des Ortsverbandes. Der Diözesanvorstand ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
  - d) § 4 Abs. 3 entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) bei Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung durch Beendigung der Vertragsverhältnisse oder durch Auflösung

- (2) Der Austritt eines Mitglieds
- a) nach § 4 Abs. 1 a) und 2 dieser Satzung kann schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Ortsverbands erklärt werden. Einzelmitglieder erklären ihren Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanverband.
  - b) nach § 4 Abs. 3 der Satzung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Diözesanvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Für das ausscheidende Mitglied bleiben sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Diözesanverband bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der KAB Deutschlands e.V. oder des Diözesanverbandes grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung auf Antrag einer Untergliederung des Diözesanverbandes oder des geschäftsführenden Diözesanvorstands durch den Diözesanvorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen den Ausschluss kann bei der Schiedsstelle der KAB Deutschlands e.V. innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden. Diese prüft den Ausschluss auf seine Rechtmäßigkeit. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Stimmrecht**

- (1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 üben ihr Stimmrecht direkt in den Ortsverbänden und durch stufenweise Delegation im jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverband, im Diözesanverband, und in der KAB Deutschlands e.V. aus.
- (2) Für die Wahl der Delegierten beschließt der Diözesanrat eine Wahlordnung. Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 und 3 wird das Stimmrecht bei der Aufnahme vertraglich festgelegt.

## **§ 8**

### **Beitrag**

- (1) Gemäß Ziffer I Nr. 2 b) und c) des Finanzstatutes der KAB Deutschlands e.V. legt der Diözesanrat die Höhe des dem Diözesanverband zustehenden Anteils an dem von den Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. erhobenen Gesamtbeitrags durch den Erlass eines Finanzstatutes fest. Darin werden auch die den Orts- und Kreisverbänden zustehenden Anteile festgelegt.
- (2) Der Diözesanrat kann einen zusätzlichen Diözesanbeitrag beschließen.

### **III. Abschnitt Orts- und Kreisverbände**

#### **§ 9 Ortsverbände**

- (1) Organe des Ortsverbandes sind:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) der Vorstand
  
- (2) Jahreshauptversammlung
  - a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Ortsverbandes. Sie findet einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 oder der Kreisvorstand dies unter Angabe der Gründe beim Ortsverband schriftlich beantragt.
  - b) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
    - die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
    - die Wahl des Vorstandes
    - die Wahl von zwei Revisoren
    - die Wahl der Delegierten zum Diözesan- und Kreisverbandstag gemäß der Wahlordnung des Diözesanverbandes
    - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
    - die Benennung von Ausschüssen
    - die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
  - c) Anträge zur Jahreshauptversammlung können der Vorstand und jedes Mitglied stellen.
  
- (3) Der Vorstand
  - a) Der Vorstand besteht aus:
    - der Vorsitzenden
    - dem Vorsitzenden
    - der Stellvertreterin der Vorsitzenden
    - dem Stellvertreter des Vorsitzenden



- dem Präses<sup>1</sup>
- dem/der Kassensführer/in
- dem/der Schriftführer/in

Für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a) der Satzung gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- c) Der Präses wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und nach Weitergabe durch den Diözesanpräses vom Erzbischof der Erzdiözese von München und Freising bestätigt.
- d) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Ortsverbandes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin durch den Ortsvorstand. Eine Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- e) Der Vorstand kann bevollmächtigt werden, den Diözesanverband der KAB auf Ortsebene außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die ausschließlich die Arbeit der KAB auf Ortsebene betreffen und soweit die aus diesen Rechtsgeschäften erwachsenden finanziellen Verpflichtungen mit den dem Ortsverband zustehenden finanziellen Mitteln erfüllt werden können.

Zur Verwaltung der finanziellen Mittel des Ortsverbandes kann der Ortsvorstand berechtigt werden, für den Ortsverband bei einem örtlich ansässigen Geldinstitut Konten einzurichten und zu unterhalten, hierauf finanzielle Mittel des Ortsverbandes einzuzahlen, sich solche hiervon auszahlen zu lassen und Überweisungen zu tätigen.

---

<sup>1</sup> Für den KAB Ortsverband ist in der Regel der zuständige Pfarrer der Seelsorger dieser Gruppierung. Die Verantwortung kann in Absprache zwischen Pfarrer und Vorsitzenden einem anderen Priester, einem Diakon oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter (Pastoralreferent / Gemeindeferent) in der Pfarrei / Seelsorgeeinheit übertragen werden.

#### (4) Auflösung und Fusion

- a) Über die Auflösung oder Fusion eines Ortsverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung, zu der der Diözesanvorstand fristgerecht einzuladen ist und bei der mindestens 75 Prozent aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) anwesend sein müssen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung oder Fusion gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben.
- b) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen des Ortsverbandes an den Diözesanverband zweckgebunden zum Aufbau der KAB im Diözesanverband. Bei der Fusion von Ortsverbänden untereinander fließt vorhandenes Vermögen zusammen.

### **§ 10**

#### **Kreis- und Bezirksverbände**

##### (1) Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Kreisverbandsausschuss
- c) der Kreisvorstand

##### (2) Kreisverbandstag

- a) Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus dem Kreisverbandsausschuss und den Delegierten der Ortsverbände. Die Ortsverbände haben das Recht, gemäß der Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1a) dieser Satzung Delegierte zu entsenden. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- b) Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
  - die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung des Kreisvorstandes
  - die Wahl des Kreisvorstandes
  - die Wahl von zwei Revisoren
  - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
- c) Eine Versammlung des Kreisverbandstages findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt sechs Wochen vor dem hierfür angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand.

Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder der Diözesanvorstand dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

- d) Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vor dem für die Tagung des Kreisverbandstages angesetzten Termin beim Kreisvorstand vorliegen. Wenigstens eine Woche vor dem für die Tagung/Versammlung des Kreisverbandstages angesetzten Termin werden sie an die Ortsverbände übersandt.

### (3) Kreisverbandsausschuss

- a) Der Kreisverbandsausschuss besteht aus dem Kreisvorstand und je drei Vertretern der Vorstände jedes Ortsverbandes.
- b) In den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr.
- c) Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Kreisvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vor dem hierfür angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder der Diözesanvorstand dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- d) Anträge zur Tagung des Kreisverbandsausschusses können die Organe der Ortsverbände und der Kreisvorstand stellen. Sie müssen zwei Wochen vor dem hierfür angesetzten Termin beim Kreisvorstand vorliegen.

### (4) Der Kreisvorstand

- a) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - der Vorsitzenden
  - dem Vorsitzenden
  - dem Präses<sup>2</sup>
  - je einem Stellvertreter/in
  - dem/der Kassensführer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der zuständigen Diözesansekretär/in der KAB

Für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Kreisverbandsleitung berufen werden.

---

<sup>2</sup> Für die Aufgabe des Präses in einem KAB – Kreisverband kann ein Priester, ein Diakon oder ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter vom zuständigen Gremium gewählt werden.

- b) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisverbandstag für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, erfolgt bei der nächsten Sitzung des Kreisverbandsausschusses eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode. Der Präses wird von dem Kreisverbandstag gewählt und nach Weitergabe durch den Diözesanpräses vom Erzbischof der Erzdiözese von München und Freising bestätigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- c) Dem Kreisvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
- d) Sitzungen des Kreisvorstandes finden in der Regel alle drei Monate statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzenden. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei den Vorsitzenden beantragt.
- e) Der Kreisvorstand ist bevollmächtigt, den Kreisverband außergesichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt. Jeweils zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisvorstand gemeinschaftlich.

An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied des Kreisvorstandes beratend teilnehmen.

## **IV. Abschnitt Der Diözesanverband**

### **§ 11 Organe**

Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) der Diözesantag
- b) der Diözesanausschuss
- c) der Diözesanvorstand
- d) der geschäftsführende Diözesanvorstand

## **§ 12**

### **Der Diözesantag**

- (1) Der Diözesantag ist oberstes Organ des Diözesanverbandes.
- (2) Der Diözesantag besteht aus:
  - a) dem Diözesanausschuss
  - b) den Delegierten der Ortsverbände
- (3) Die Wahl der Delegierten für den Diözesantag regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- (4) Aufgaben des Diözesantages sind:
  - a) Beschluss der Tagesordnung und der Geschäftsordnung
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und Kassenrevisionsberichtes, sowie die Entlastung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes
  - c) die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung
  - d) die Wahl zweier Kassenrevisoren
  - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
  - f) den Beschluss der Satzung und Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Diözesanverbandes
  - g) den Beschluss einer Wahlordnung, die die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirks- bzw. Kreisverbandstage, den Diözesantag sowie die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes regelt
  - h) den Beschluss eines Finanzstatutes für den Diözesanverband, die Kreis- und Ortsverbände
- (5) Der Diözesantag tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen. Er wird drei Monate vor dem Termin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung des Diözesantages ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn der Diözesanausschuss, der Diözesanvorstand oder mindestens ein Drittel der Kreis- oder Ortsverbände dies beantragen.

- (7) Antragsberechtigt beim Diözesantag sind
- a) die Organe der Kreis- bzw. Ortsverbände
  - b) die Organe des Diözesanverbandes,
  - c) die korporativen Mitglieder - soweit es nicht das Vermögen des Diözesanverbandes betrifft
- (8) Die Anträge zum Diözesantag bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem hierfür festgesetzten Termin bei der Diözesangeschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin zugleich mit der Tagesordnung den Teilnehmern des Diözesantages übersandt.

### **§ 13**

#### **Der Diözesanausschuss**

- (1) Der Diözesanausschuss besteht aus:
- a) dem Diözesanvorstand
  - b) je drei Mitgliedern der Kreisvorstände jedes Kreisverbandes und
  - c) je zwei Vertreter/innen der korporativen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung
- (2) Aufgabe des Diözesanausschusses ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantages in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet. Hiervon ausgenommen sind die Beschlussfassung über eine Auflösung des Diözesanverbandes und Satzungsänderungen.
- (3) Der Diözesanausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, jährlich mindestens einmal auf Einladung des geschäftsführenden Diözesanvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich acht Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung ist auf ein begründetes schriftliches Verlangen des Diözesanvorstandes oder mindestens eines Drittels aller Kreisvorstände binnen sechs Wochen einzuberufen.
- (5) Anträge zum Diözesanausschuss können stellen
- a) die Organe der Ortsverbände
  - b) die Organe der Kreisverbände
  - c) die Organe des Diözesanverbandes
  - d) die korporativen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, soweit es nicht das Vermögen des Diözesanverbandes betrifft.

- (6) Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Die Anträge müssen vier Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses in der Diözesangeschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses zugleich mit der Tagesordnung den Teilnehmern des Diözesanausschusses übersandt.

## **§ 14**

### **Der Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand besteht aus:
- a) der Diözesanvorsitzenden
  - b) ihren beiden Stellvertreterinnen
  - c) dem Diözesanvorsitzenden
  - d) seinen beiden Stellvertretern
  - e) dem Diözesanpräses
  - f) seinen beiden Stellvertretern
  - g) der Diözesanschriftführerin bzw. dem Diözesanschriftführer
  - h) der Diözesangeschäftsführerin bzw. dem Diözesangeschäftsführer
  - i) dem bzw. der Vertreter/in, der hauptamtlichen KAB-Sekretäre bzw. -Sekretärinnen

Für bestimmte Aufgaben können durch den Diözesantag weitere Mitglieder in den Diözesanvorstand gewählt werden.

- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch den Diözesantag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so erfolgt bei der nächsten Sitzung des Diözesanausschusses eine Nachwahl. Die zweimalige Wiederwahl der Diözesanvorsitzenden, des Diözesanvorsitzenden und des Diözesanpräses in dasselbe Amt ist möglich. Das Wahlverfahren wird durch die vom Diözesantag gemäß § 12 Abs. 4, f) dieser Satzung zu verabschiedende Wahlordnung geregelt.
- (3) Die hauptamtlichen KAB-Sekretäre des Diözesanverbandes entsenden einen aus ihrer Mitte jährlich zu wählenden Vertreter in den Diözesanvorstand.
- (4) Dem Diözesanvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.

- (5) Die Einladung zur Diözesanvorstandssitzung erfolgt durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich, mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.
- (6) Eine Sitzung des Diözesanvorstandes muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Diözesanvorstandes dies unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Diözesanvorstand schriftlich beantragt.

## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Diözesanvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Diözesanvorstand besteht aus:
  - a) der Diözesanvorsitzenden
  - b) dem Diözesanvorsitzenden
  - c) dem Diözesanpräses
- (2) Die Diözesangeschäftsführerin bzw. der Diözesangeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme im geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen gemäß § 26 BGB, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Diözesanebene handelt. Er zeichnet verantwortlich für den Diözesanverband. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Diözesanverband gemeinsam.
- (4) Der geschäftsführende Diözesanvorstand ist mit der Leitung des Diözesanverbandes beauftragt. Er führt die Verwaltung und Geschäfte nach den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Diözesanverbandes. Dem geschäftsführenden Diözesanvorstand obliegt die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes führen in den Organen des Diözesanverbandes den Vorsitz; sie können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können an allen Sitzungen der Organe der Kreis- und Ortsverbände mit beratender Stimme teilnehmen.



## **V. Abschnitt Verfahrensordnung**

### **§ 16 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren regelt die vom Diözesanrat zu erlassende Wahlordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Organe sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates. Beschlüsse, durch die § 2 der Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von München und Freising.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden.

### **§ 18 Niederschriften**

Über alle Organsitzungen werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von dem Leiter der Sitzung des Organs und dem Diözesanschriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 19 Auflösung des Diözesanverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet ein Diözesanrat, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesanrat ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Die Auflösung des Diözesanverbandes muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Aufhebung oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zieles fällt das Gesamtvermögen der KAB Deutschlands e.V. zu.

## **§ 20**

### **Zuständigkeit des Erzbischofs**

- (1) Beschlüsse des Diözesanrates, durch die § 2 der Satzung des Diözesanverbandes geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von München und Freising.
- (2) Soweit es sich um die Beachtung der kirchlichen Rechtsordnung handelt, untersteht der Diözesanverband der Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischofs von München und Freising. Außerdem hat der Diözesanverband auf Verlangen des Erzbischofs jederzeit seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse, findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising geltenden Fassung Anwendung.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Diözesanrat am 06. Juli 2013 in Freising beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

#### **Anmerkungen:**

- 1.) **Eintrag ins Vereinsregister:** Am 15.11.2005 wurde die Neufassung der Satzung im Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts München (Geschäftsnummer VR 5594) eingetragen.
- 2.) **Anmerkung zu § 20 Abs. 1 der Satzung:** Durch Dekret vom 21. Oktober 2005 hat der Erzbischof von München und Freising, Friedrich Kardinal Wetter, die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu der mit der Neufassung der Satzung beschlossenen Änderung von § 2 der Satzung erteilt.
- 3.) **Eintrag ins Vereinsregister:** Am 02.12.2013 wurde die Neufassung der Satzung im Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts München (Geschäftsnummer VR 5594) eingetragen.
- 4.) **Anmerkung zu § 20 Abs. 3 der Satzung:** Die Übernahme der kirchlichen Grundordnung im Rahmen kirchlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse wurde auf dem Diözesanrat am 06. Juli 2013 in Freising beschlossen.

# **Wahlordnung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) Diözesanverband München und Freising e.V.**

Gemäß §§ 12 Abs. 3, 16 der Satzung beschließt der Diözesanrat des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V. die folgende Wahlordnung.

## **I. Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Diözesanvorstandes sowie der Orts- und Kreisverbandsleitungen in den Untergliederungen des Diözesanverbandes München und Freising der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands. e.V. Sie findet Anwendung auf die in die Kreis- bzw. Bezirksverbandstage und den Diözesanrat zu entsendenden Delegierten.

## **II. Wahl des Diözesanvorstandes**

- (1) Die Diözesanvorsitzende, der Diözesanvorsitzende und der Diözesanpräses werden in geheimer Einzelabstimmung schriftlich in je einem eigenen Wahlgang gewählt. Sie sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der jeweils abgegebenen Stimmen erhalten. Erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Die Wahl des Diözesanpräses und seiner Stellvertreter wird vom Erzbischof von München und Freising bestätigt.
- (3) Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen schriftlich gewählt. Auf eine schriftliche Wahl kann verzichtet und durch Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht und kein Widerspruch durch Stimmberechtigte gegen die offene Wahl erhoben wird.

### **III. Wahl der Ortsverbandsleitung und der Kreisverbandsleitung**

Für die Wahl des Orts- und Kreis- bzw. Bezirksverbandsvorstandes gilt Ziffer II, Abs. (1) und (3) in entsprechender Anwendung.

### **IV. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreis- bzw. Bezirksverbandstag, und zum Diözesantag**

Die Ortsverbände haben das Recht, Delegierte nach folgender Aufschlüsselung in den Kreisverbandstag und den Diözesantag zu entsenden:

- Bis 50 Verbandsmitglieder 1 Delegierter
- Bis 100 Verbandsmitglieder 2 Delegierte
- 101 bis 200 Verbandsmitglieder 3 Delegierte
- über 200 Verbandsmitglieder 4 Delegierte

Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder des Ortsverbandes bei der Jahreshauptversammlung.

Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des Kalenderjahres vor dem Termin des Kreis- bzw. Bezirksverbandstages oder des Diözesantages.

Bei der Wahl der Delegierten ist das Verhältnis der Anzahl von Männern und Frauen entsprechend dem Mitgliederverhältnis von Männern und Frauen zu berücksichtigen. Die ermittelten Delegierten und Ersatzdelegierten werden mit ihrer Stimmenanzahl im Protokoll festgehalten.

Spätestens sechs Wochen vor dem Diözesantag bzw. Kreis- oder Bezirksverbandstag sind die Delegierten mit Name und Anschrift in der Diözesangeschäftsstelle schriftlich zu melden.

Diese Wahlordnung wurde auf dem Diözesantag in Taufkirchen an der Vils am 09.07.2005 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

# **Finanzstatut der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband München und Freising e.V.**

## **Präambel**

Das Finanzstatut des Diözesanverbandes dient der genaueren Ausgestaltung der durch das Finanzstatut der KAB-Deutschland e.V., in Kraft getreten am 1.1.2004, getroffenen Regelungen für den Diözesanverband und seine Untergliederungen.

In diesem Finanzstatut sind sowohl die für die Beitragsfestlegung als auch die für die Beitragserhebung wichtigen Rahmenbedingungen und Verfahren für die Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V. geregelt.

Darüber hinaus werden mit diesem Finanzstatut weitere, für die Finanzen des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V. wichtigen Vorgaben geregelt.

## **§ 1 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf der KAB-Diözesanverband München und Freising e.V. ergibt sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen sowie aus der Beauftragung zur Durchführung der Betriebsseelsorge und der Rechtsberatung für die kirchlichen Mitarbeiter in Fragen des Arbeitsrechts durch den Erzbischof der Erzdiözese München und Freising.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KAB-Diözesanverband München und Freising e.V. einen eigenen Mitgliedsbeitrag gemäß dem Finanzstatut der KAB Deutschlands e.V.

Die Gestaltung des Haushaltsplanes wird im Januar des neuen Geschäftsjahres vom Diözesanvorstand vorgenommen und richtet sich in hohem Maße nach dem zur Verfügung stehenden Zuschuss der Erzbischöflichen Finanzkammer. Dieser Zuschuss ist nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Der Beitragsanteil sichert nur zu einem sehr geringen Teil die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Diözesanrat bzw. der Diözesanausschuss in den Jahren, in denen kein Diözesanrat stattfindet, nimmt in der Regel zu Beginn des 3. Quartals den Finanzbericht und die Jahresabschlussrechnung entgegen.

## § 2 Beiträge

Der von den Mitgliedern der KAB-Deutschlands e.V. erhobene Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für die KAB-Deutschlands e.V. Den Betrag dieses Anteils legt der Bundesausschuss fest.
- b) dem Anteil für den KAB-Diözesanverband München und Freising e.V., seine Ortsverbände und Kreisverbände bzw. Stadtkreise. Die Höhe der Beitragsanteile für den KAB-Diözesanverband, für die KAB-Ortsverbände und Kreisverbände bzw. Stadtkreise sowie ihr Verhältnis zum Beitragsanteil der KAB Deutschlands e.V. legt der Diözesanrat fest.

## § 3 Beitragsarten

1. Der Beitrag, der von den Mitgliedern in den Gliederungen des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands e.V. erhoben wird, bestimmt sich nach der familiären und finanziellen Situation des Mitgliedes.
  - a) Der Normalbeitrag wird von jedem Einzelmitglied erhoben, das keinen ermäßigten Beitrag für sich in Anspruch nehmen kann.
  - b) Der ermäßigte Ehegattenbeitrag wird erhoben, wenn beide Ehepartner als solche Mitglieder der KAB Deutschlands werden.
  - c) Ein ermäßigter Beitrag wird von Mitgliedern erhoben, die vor dem Jahr 1990 Witwen oder Witwer wurden.
  - d) Ab dem 1.1.2010 wird Personen in finanziell besonders schwierigen Lebenssituationen ein so genannter ermäßigter Sozialbeitrag gewährt.

Insbesondere sind dies:

    - Personen im Bezug von ALG II.
    - Personen mit Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung).
    - Personen in einer schulischen/ universitären oder beruflichen Ausbildung.
  - e) Ab dem 1.1.2010 können Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln, die in Senioren- bzw. Pflegeheimen leben oder vormundschaftlich betreut werden, beitragsfrei gestellt werden.
2. Die Mitglieder werden gebeten, über den Beitrag hinaus aufgrund freiwilliger Selbsteinschätzung einen höheren Beitrag in Form eines so genannten Zukunftsbeitrags zu leisten.

- Die Ortsverbände können im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag stunden, herabsetzen oder erlassen. Die Beitragsausfälle gehen zu Lasten des Ortsverbandes.

#### § 4 Beitragsanteile der Gliederungen der KAB Deutschlands e.V.

- Die jeweiligen **jährlichen** Gesamtbeiträge gliedern sich ab dem 1.1.2010 wie folgt:

Beitragsanteile	Normalbeitrag	Normalbeitrag (Einzelmitglied)	Ehegattenbeitrag
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>34,20 €</b>	<b>34,20 €</b>	<b>45,90 €</b>
KAB- Deutschland	22,80 €	22,80 €	30,00 €
KAB- Diözesanverband	5,50 €	11,40 €	7,50 €
KAB- Kreisverband	1,40 €	-	2,70 €
KAB- Ortsverband	4,50 €	-	5,70 €

Beitragsanteile	Witwen/ Witwer Beitrag	Sozialbeitrag (Einzelperson)	Sozialbeitrag (Ehegatten)
<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>15,36 €</b>	<b>18,00 €</b>	<b>22,00 €</b>
KAB- Deutschland	11,04 €	15,00 €	18,00 €
KAB- Diözesanverband	1,80 €	-	-
KAB- Kreisverband	0,96 €	-	-
KAB- Ortsverband	1,56 €	3,00 €	4,00 €

- Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Mitgliedsbeitrag gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Ortsverbandes.
- Die Beitragsanteile für Orts- und Kreisverbände von Einzelmitgliedern (d.h. Mitglieder, die nicht in Ortsgruppen organisiert sind) ohne Zugehörigkeit zu einem Ortsverband fließen dem Diözesanverband zu.

#### § 5 Einhebungsverfahren

- Der Gesamtbeitrag wird durch den KAB-Ortsverband eingehoben und nach Abzug des eigenen Anteils an die KAB Deutschlands e.V. weitergeleitet.
- Die KAB Deutschlands e.V. leitet die Beitragsanteile des KAB-Diözesanverbandes und der KAB Kreisverbände an den Diözesanverband weiter.
- Der KAB Diözesanverband gibt den Beitragsanteil gemäß dem Beitragsaufkommen an die Kreisverbände weiter.

## § 6 Sondererträge

Die Satzung regelt sämtliche Fragen betreffend die Auflösung von Ortsverbänden.

Das Vermögen eines aufgelösten Ortsverbandes wird auf ein Sonderkonto des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V. überwiesen. Diese finanziellen Mittel sind zweckgebunden für den Aufbau der KAB im Diözesanverband zu verwenden.

## § 7 In Kraft Treten

Dieses Finanzstatut wurde beim Diözesanrat des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V. am 09. Juli 2005 in Taufkirchen/Vils beschlossen. Es tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

*Im Zusammenhang mit der Beitragsanpassung aller Gliederungen der KAB-Deutschland e.V. und der Einführung eines Sozialbeitrags sowie einer Beitragsfreistellung wurde dieses Finanzstatut vom geschäftsführenden Diözesanvorstand in seiner Sitzung am 03.12.2009, nach Maßgabe des Beschlusses des Diözesanrates vom 25.7.2009 in Freising, geändert*

## **Herausgeber :**

### **KAB-Diözesanverband München und Freising e.V.**

Pettenkoferstr. 8/V  
80336 München

Telefon: (0 89)55 25 16-0

Telefax: (0 89)55 02 132

E-Mail: [info@kab-dvm.de](mailto:info@kab-dvm.de)

[www.kabdv-muenchen.de](http://www.kabdv-muenchen.de)

München 2013